

**Maßnahmen für die Land- und
Forstwirtschaft im Jahre 2000
gemäß LWG § 9 (2)**





**Maßnahmen für die Land- und
Forstwirtschaft im Jahre 2000
gemäß LWG § 9 (2)**

Wien, März 2000

INHALT

	Seite
1. Präambel	3
2. Einkommenssituation 1998	5
3. Empfehlungen der § 7 Kommission	5
4. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2000	6
4.1 EU-kofinanzierte Förderungsmaßnahmen	6
4.2 Nationale Förderungsmaßnahmen	8
4.3 EU-Marktordnungsmaßnahmen	10
Zusammenfassung	11

1. Präambel

Mit den Beschlüssen über die **Reform** der Europäischen Agrarpolitik durch die Staats- und Regierungschefs am 24. und 25. März 1999 in Berlin wurden auch für die österreichische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft die Rahmenbedingungen bis zum Jahre 2006 abgesteckt. Auf der Grundlage des **Europäischen Agrarmodells** als Leitbild einer nachhaltigen und ökologischen Land- und Forstwirtschaft werden Perspektiven geboten, um den vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft auch weiterhin gerecht zu werden. Die stärkere Markt- und Umweltorientierung der Gemeinschaft ermöglicht der Europäischen Union außerdem für die WTO-Verhandlungen eine offensive Verhandlungsstrategie. Mit den Reformbeschlüssen hat die Gemeinschaft auch die Weichen für die Erweiterung gestellt und klare Finanzierungsgrundlagen geschaffen.

Für die österreichische **Agrar- und Förderungspolitik** hat die Neuordnung der ländlichen Strukturpolitik große Bedeutung. Die Rats-VO (EG) Nr. 1257/99 ist ab 2000 die Rechtsgrundlage für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes als zweite Säule der Agrarpolitik. Im Bereich der ländlichen Entwicklung sind die darin integrierten Umweltprogramme weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der agrarpolitischen Maßnahmen. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen lassen nunmehr einen größeren Gestaltungsspielraum zu. Darüber hinaus hat der Agrarrat mit der Agenda 2000 und einer Reform der Gemeinsamen Marktordnung für Getreide, Milch und Fleisch die gemeinsame Marktorganisation als wesentlichen Bestandteil der europäischen Agrarpolitik bekräftigt.

Die Situation der österreichischen Landwirtschaft ist dennoch weiterhin durch schwierige **Anpassungsprozesse** an das System der GAP - insbesondere durch die Agenda 2000 - geprägt. Im Regierungsübereinkommen vom 3. Februar 2000 bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zu einer bäuerlich strukturierten flächendeckenden Landwirtschaft auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsmodells und zu einer aktiven Politik zur Stärkung des ländlichen Raumes. Diese Position wird auch bei den kommenden WTO - Verhandlungen eingenommen. Die Bundesregierung hat auch in ihrem Reformprogramm 2000/2003 darauf Bedacht genommen und Vorsorge getroffen, dass die bäuerlichen Unternehmer Zukunftsmärkte erschließen können, eine breite Palette von Förderungsmöglichkeiten angeboten erhalten und bisherige Benachteiligungen, insbesondere auf dem Betriebsmittelsektor, beseitigt werden. Einen wichtigen

Eckpunkt stellt die Sicherung der Finanzierung des ÖPUL 2000 dar, für das eine beachtliche Aufstockung vorgesehen ist.

Für den Fortbestand einer bäuerlichen und ökologischen Landwirtschaft ist die Teilnahme an den verschiedenen EU-Förderungsprogrammen notwendig, insbesondere zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und zur Schaffung leistungsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen. Auf den Märkten wird die notwendige Neupositionierung der Betriebe fortschreiten, neue Marktchancen (Bioprodukte) müssen genutzt werden. Für die österreichische Land- und Forstwirtschaft sind zur weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bäuerlicher Betriebe und zur Erwirtschaftung entsprechender Einkünfte u.a. die Fördermöglichkeiten bei Investitionen, bei der Sektorplanförderung und bei der Förderung der Anpassung und Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der EU-VO 1257/99 auszuschöpfen.

Zur Verbesserung der **Marktposition** der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie des Verarbeitungs- und Vermarktungsbereiches wird die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu den anderen EU-Mitgliedstaaten Priorität haben. Eine konsequente Qualitätsorientierung in der Lebensmittelproduktion sowie in der Verarbeitung und Vermarktung sind anzustreben. Auf Konsumentenschutz und Konsumenteninformation ist ein immer größeres Augenmerk zu legen. Österreich wird sich im Rahmen der EU deshalb dafür einsetzen, dass bei weiteren Reformen des Welthandels ökologische und soziale Grundsätze Eingang finden.

Ziel muss auch sein, mit dem neuen Instrumentarium der **Direktzahlungen** und **Leistungsabgeltungen**, die von der EU und national finanziert werden, sowie mit den zu realisierenden Marktchancen und den EU-Marktordnungsregelungen eine auf Nachhaltigkeit und Dauer ausgerichtete Bewirtschaftung zu sichern sowie eine Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten für die bäuerlichen Familienbetriebe zu erreichen. Österreich ist innerhalb der EU ein Land mit einem hohen Anteil an Berggebieten und sonstigen landwirtschaftlichen benachteiligten Regionen. Die besonderen ökologischen und regionalen Erfordernisse machen die Aufrechterhaltung der Landschaftspflege und die Erbringung der ökologischen Leistungen im notwendigen Ausmaß zu einer vordringlichen nicht von der Landwirtschaft abkoppelbaren Aufgabe.

Österreich wird den Bereich der **nachwachsenden Rohstoffe** weiter forcieren. In diesem Zusammenhang wird unter anderem ein Forschungsschwerpunkt „Nachwachsende Rohstoffe“ geschaffen und mit ausreichenden Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte dotiert. Weiters sind die Bedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energieträger zu verbessern und Förderungen (insbesondere Investitionsförderungen für die Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis Biomasse) zu verstärken und die Beimischung von Biodiesel zu herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff weiter zu forcieren.

2. Einkommenssituation 1998

Der Grüne Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Jahre 1998 wurde der Bundesregierung gemäß LWG § 9(1) am 14. September 1999 vorgelegt und am 3. Februar 2000 einstimmig im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und am 2. März 2000 einstimmig im Plenum des Nationalrates zur Kenntnis genommen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Arbeitskraft weisen im Jahr 1998 im Bundesmittel einen Rückgang von 5% auf. Dies ist in erster Linie auf den Rückgang der degressiven Ausgleichszahlungen und die ungünstige Schweinemarktlage zurückzuführen. Während die Futterbaubetriebe um 7% einkommensmäßig zulegen konnten, betrug bei den Veredelungsbetrieben das Ergebnis -40%. Bei den Bergbauernbetrieben stiegen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 1998 je FAK um 5%. Ab dem ersten Jahr nach dem EU-Beitritt traten bei der Landwirtschaft Einkommensrückgänge ein, die sich auf Grund von ersten Schätzungen im Jahr 1999 fortsetzen dürften.

3. Empfehlungen der § 7 Kommission

Die Kommission gem. § 7 LWG, die vor allem auch an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in den Sitzungen 1999 mehrheitlich darauf geeinigt, jene bisherigen Empfehlungen zu streichen, die bereits als erledigt betrachtet werden können. Das sind die Empfehlungen über die Anpassung des pauschalierten Mehrwertsteuersatzes von 10 auf 12% (Antrag 3 aus 1995) und betreffend die bäuerliche Sozialversicherung, die anderen wurden in den Grünen Bericht 1998 aufgenommen und haben weiterhin Gültigkeit. Neu aufgenommen wurden nach mehrheitlichem Beschluß zwei Empfehlungen betreffend die Verminderung der Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft.

4. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2000

Die Bundesregierung bekennt sich gemäß LWG 1992 zu einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Um diesen Zielsetzungen (§1) gerecht zu werden und den agrarwirtschaftlichen, ökologischen, regionalen, sozialen sowie betriebsspezifischen Notwendigkeiten verstärkt Rechnung tragen zu können, sind zur Bewältigung der Anpassungsprobleme im EU-Binnenmarkt und zur Umsetzung der Beschlüsse über die Agenda 2000 grundsätzlich folgende Maßnahmen und Instrumente vordringlich:

- Planerstellung für die Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/99 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (z.B. Umweltprogramm, Strukturmaßnahmen, Ausgleichszulage);
- Optimale Inanspruchnahme der EU-Kofinanzierung;
- partnerschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen, mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen betrauten Organisationen;
- Qualitätsanstrengungen in der Produktion unter besonderer Ausrichtung auf die Wünsche der Konsumenten (Kennzeichnung);
- Verbesserungen der Marktposition der Betriebe;
- wettbewerbsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
- schlagkräftiges Agrarmarketing sowie
- eine wirksame Bildungs-, Beratungs- und Forschungsarbeit für die bäuerlichen Familien und den ländlichen Raum.

In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen in der Agenda 2000 und dem Landwirtschaftsgesetz werden im Jahr 2000 folgende Schwerpunktmaßnahmen für erforderlich erachtet:

4.1 EU-kofinanzierte Fördermaßnahmen

4.1.1 Förderung des ländlichen Raumes

Die nachstehend angeführten Fördermaßnahmen wurden ab dem Jahr 2000 auf Gemeinschaftsebene auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft abgewickelt. Die Maßnahmen wurden im „Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes Österreich“ programmiert, der nach positiver Entscheidung durch die Europäische Kommission als Basis für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 in Österreich dienen wird.

- * **Betriebliche Investitionsförderung und Beihilfen für die Erstinbetriebnahme**
Mit dieser Förderung werden nicht nur Betriebsverbesserungen und strukturelle Maßnahmen erleichtert, sondern auch Junglandwirte durch Bereitstellung einer Einbetriebnahmeprämie zur Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe motiviert. Insgesamt sollen diese Maßnahmen dem Ziel der Wettbewerbsstärkung und der Optimierung der betrieblichen Ausstattung dienen.
- * **Berufsbildung**
Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen trägt zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen bei. Die Bildungsmaßnahmen dienen insbesondere einer qualitativen Neuausrichtung der Erzeugung sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Betriebe
- * **Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten**
Die von der EU und Österreich kofinanzierte Ausgleichszulage und die ergänzende nationale Beihilfe sind zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten unerlässlich. Sie stellen einen Ausgleich für die naturgegebenen Bewirtschaftungsschwernisse dar.
- * **Umweltförderung (inkl. Förderung der Biologischen Landwirtschaft)**
Die EU eröffnet mit dieser Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die Möglichkeit einer verstärkten ökologischen Orientierung der Landwirtschaft. Österreich macht von dieser Möglichkeit intensiven Gebrauch und fördert neben den Biobetrieben eine Reihe anderer ökologischer, landschaftspflegender und extensivierender Maßnahmen. Österreich kann mit dieser Förderung seine Vorreiterrolle bei der Ökologisierung der Landwirtschaft beibehalten.
- * **Verarbeitungs- und Vermarktungsförderung**
Der EU-Beitritt hat insbesondere im Bereich der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe Strukturschwächen offengelegt. Die Investitionsförderung in den jeweiligen Sektoren ist daher ein notwendiges Instrument, um den Aufholprozess gegenüber der EU-Konkurrenz zu unterstützen. Eine Weiterführung der Sektorplanförderung im Rahmen der „ländlichen Entwicklung“ soll die notwendige Unterstützung auch für die Programmplanungsperiode 2000 – 2006 sicherstellen.
- * **Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten**
Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) 1257/99 sind ab dem Jahr 2000 die bisher in Ziel 1 und Ziel 5b-Gebieten förderbaren agrarischen Maßnahmen horizontal, d. h. im ganzen Gemeinschaftsgebiet anwendbar und nicht mehr von der Zugehörigkeit zu einem Zielgebiet abhängig. Die Schwerpunkte der Förderaktivitäten werden im Bereich der Diversifizierung (z.B. Direktvermarktung, bäuerlicher Tourismus, etc.), der Dorferneuerung, der

erneuerbaren Energie- und Rohstoffpotentiale sowie der Kulturlandschaft und Umwelt liegen.

* **Forstliche Maßnahmen und Investitionen**

Die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes ermöglicht ab dem Jahr 2000 die Kofinanzierung von umfassenderen Förderungsmaßnahmen. Diese Beihilfen dienen insbesondere der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und Entwicklung der Forstwirtschaft, der Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und der Erweiterung der Waldflächen und betreffen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- Aufforstungen von landwirtschaftlichen oder anderen Flächen, sofern diese Pflanzungen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt und umweltverträglich sind, inkl. Pflegeprämie und Ausgleichsprämie bei Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen.
- Investitionen in Wälder mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung ihres wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Wertes.
- Investitionen zur Verbesserung und Rationalisierung der Holzernte, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Ereignisse.
- Erschließung neuer Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Gründung von Waldbesitzervereinigungen zur Unterstützung der Mitglieder bei einer nachhaltigen und effizienteren Bewirtschaftung ihres Waldbestandes.
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen und Brände geschädigten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente.
- Im Hinblick auf die Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, wo die Schutzfunktion und die ökologische Funktion von öffentlichem Interesse ist, können Zahlungen für damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen gewährt werden.

4.1.2 Sonstiges

Im Rahmen des **Fischereistrukturfonds** (FIAF) werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung unterstützt, um auch in diesem Bereich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen

Weiters wird bei den **Erzeugergemeinschaften** nach EG – Verordnung 852/97 durch eine Übergangsregelung die Ausfinanzierung von anerkannten Erzeugerorganisationen in der neuen Programmplanungsperiode sichergestellt.

4.2. Nationale Förderungsmaßnahmen

* **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Die gestiegenen Anforderungen an die Beratung - insbesondere durch zahlreiche neue bzw. veränderte Förderungen und den Anpassungsbedarf für viele landwirtschaftliche Betriebe an die Agenda 2000-Beschlüsse - machen eine entsprechende Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung (z.B. verstärkte Ausbildung von Beratungskräften) und der Weiterbildungsmaßnahmen notwendig.

* **Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Die Ergebnisse wichtiger Forschungs- und Versuchsprojekte sollen im Wege der Beratung zur Bewältigung der neuen Herausforderungen auf dem Agrarsektor und zur Klärung aktueller Problemstellungen (z.B. im Ökologiebereich oder etwa in Qualitätsfragen) beitragen. Dazu gehören insbesondere auch die Herausforderungen durch Umweltbelastungen und Klimaveränderungen.

* **Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionshygiene sowie zur Steigerung der Produktivität in der Viehwirtschaft sollen auch im Jahr 2000 einen zentralen Förderungsschwerpunkt bilden.

* **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau**

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau (z.B. Erhaltung von wertvollem Genmaterial sowie Gesunderhaltungsmaßnahmen von Vermehrungssaatgut und -pflanzgut) sollen die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse sichern, so dass die gebotenen Absatzchancen auf den Märkten des In- und Auslandes besser wahrgenommen werden können.

* **Bauliche und landtechnische Investitionen**

Die Maßnahmen dienen der Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen sowie der Anschaffung von technischen Einrichtungen der Innenwirtschaft und selbstfahrender Bergbauernspezialmaschinen.

* **Kreditpolitische Maßnahmen**

Mit den Zinsenzuschüssen werden Agrarinvestitionskredite (einschließlich Konsolidierungskredite) gefördert.

* **Energie aus Biomasse**

Damit werden verschiedenste Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert. Neben einer regionalen Wertschöpfung wird durch diese Maßnahme auch eine Reduktion der CO₂-Emissionen erreicht.

* **Verkehrerschließung ländlicher Gebiete**

Eine zeitgemäße Verkehrerschließung ist für die Bewohner des ländlichen Raumes insbesondere in benachteiligten Gebieten von großer Bedeutung. Sie trägt wesentlich zur Existenzsicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Familien

bei. Diese infrastrukturellen Einrichtungen im ländlichen Raum sind von größter Wichtigkeit, weil sie auch von Pendlern, von Industrie und Gewerbe sowie vom Fremdenverkehr genutzt werden. Diese Maßnahme wird daher 2000 fortgeführt.

* **Förderung von Innovationen**

Damit wird die Schaffung von neuen Einkommensalternativen insbesondere im Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Dienstleistungsbereich stimuliert.

* **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur, Werbung und Markterschließung**

Die dabei geförderten Maßnahmen sollen im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu einer Verbesserung der Struktur und der Markterschließung dienen und dadurch zur Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft beitragen. Neben der Stärkung der Direktvermarktung, der Unterstützung des "Urlaubs am Bauernhof" und der Förderung von Messeaktivitäten wird ein Schwerpunkt bei der biologischen Landwirtschaft gesetzt, da in diesem Bereich ein besonders starker Aufschwung feststellbar ist.

* **Förderung landtechnischer Maßnahmen**

Kostenentlastungen sind direkt einkommenswirksam. In diesem Sinn kommt dem zwischen- bzw. überbetrieblichen Maschineneinsatz in Form der Maschinen- und Betriebshilferinge große Bedeutung zu. Diese Förderung leistet daher gemeinsam mit der Unterstützung von landtechnischen Kursen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe.

* **Forstwirtschaft**

Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen ist prinzipiell auch eine nationale Förderung dieser Maßnahmen möglich. Zusätzlich kann der Personal- und Sachaufwand für einschlägig ausgebildete forstliche Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern zur Holzmarktbeobachtung oder -betreuung gefördert und ein Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung gewährt werden.

4.3 EU-Marktordnungsmaßnahmen

Diese ausschließlich von der EU finanzierten Maßnahmen betreffen die Marktordnungsprämien für die Bauern, insbesondere jene, die als Flächenzahlungen im Zuge der Reform der Agenda 2000 vereinbart wurden. Sie sind im Jahr 2000 ein wichtiger Bestandteil für die Erwirtschaftung landwirtschaftlicher Einkünfte. Unter diese Maßnahmen fallen auch die Kosten für Interventionsmaßnahmen sowie andere Maßnahmen wie etwa die Schulmilch-Förderung und die Verbilligung von Butter für soziale Einrichtungen sowie die Erzeugung und Bewerbung von Traubensaft.

Zusammenfassung

Die Maßnahmen gem. §9 (Abs. 2) LWG bilden jene Grundlagen, die für die Ausrichtung der Förderungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern entscheidend sind. Im Sinne der Zielsetzungen der EU-Agrarpolitik und des geltenden Landwirtschaftsgesetzes stehen die Einkommensverbesserung für bäuerliche Familien, die verstärkte Umweltorientierung der Agrarproduktion bzw. die Sicherung der Multifunktionalität, die konsequente Umsetzung der neuen EG - Verordnung 1257/99 für die Entwicklung des ländlichen Raumes und eine offensive Politik für die Berggebiete im Vordergrund. Die Konsumenten sollen durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und die Erhaltung der Kulturlandschaft von der Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft profitieren. Die Bereitstellung von Förderungsgeldern ist auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft und für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im vor- und nachgelagerten Bereich.

Die weitere Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2000 ist eine große Herausforderung. Wichtig ist auch, dass die Öffentlichkeit die Bedeutung der ökologischen Leistungen einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft, insbesondere in den agrarisch benachteiligten Gebieten, voll anerkennt. Die stärkere Ökologisierung der EU-Agrarpolitik, die Betonung sozialer Aspekte in der Agrarförderung und auch die Richtung der Beschlüsse der Agenda 2000 für den ländlichen Raum kommen der Aufrechterhaltung der Multifunktionalität der österreichischen Landwirtschaft entgegen.

Die Erhaltung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Mehrfachfunktionen (Ernährung, nachwachsende Rohstoffe, Kulturlandschaft, Dienstleistungen) ist das erklärte agrarpolitische Ziel der Bundesregierung, wobei es darum geht, einerseits im internationalen Wettbewerb zu bestehen und andererseits die spezifische Identität der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zu sichern. Voraussetzung dafür ist ein effizientes, sozial gerechtes sowie leistungsorientiertes Förderungskonzept für die bäuerlichen Betriebe und den ländlichen Raum. Der Arbeitsplatz „Bauernhof“ ist deshalb eine wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Herausforderung. Die Agrarpolitik hat für faire Wettbewerbsbedingungen sowie die dauerhafte Abgeltung von Umweltleistungen zu sorgen und eine wirksame Preissenkung für landwirtschaftliche Betriebsmittel anzustreben.

